

**Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarilkunden mit Wasser aus dem
Versorgungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd
Entgeltregelung
Gültig ab 01. März 2010**

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 750), deren §§ 2 und 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd und seinen Tarilkunden sind, und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd zur AVBWasserV werden folgende Preise und Bedingungen festgelegt:

1. Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

Diese Preise und Bedingungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarilkunden).

2. Wasserpreise und Grundpreise

§ 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

	Netto	Brutto
(1) Der Wasserpreis beträgt je m ³	0,80 €	0,86 €
(2) Der Grundpreis beträgt		
a) bei einem Zähler mit einer Nenngröße bis Qn 6 pro Monat	4,00 €	4,28 €
von Qn 10 pro Monat	16,00 €	17,12 €
über Qn 10 pro Monat	20,00 €	21,40 €
b) für einen Weideanschluss pro Jahr	15,00 €	16,05 €
c) für ein Hydrantenstandrohr pro Tag mindestens	1,50 € 5,00 €	1,61 € 5,35 €
Die Sicherheitsleistung für ein Hydrantenstandrohr beträgt		150,00 €

3. Baukostenzuschuss

§ 9 AVBWasserV

(1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Der

Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- (2) Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Teil wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,7 \times M \times K / \Sigma M$$

Es bedeuten:

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen
M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
 ΣM : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

4. Hausanschlusskosten

§ 10 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserversorgungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses zu erstatten.

- a) Sie betragen bis zu einer Leitungslänge von 25 m und einer Anschlussnennweite

	Netto	Brutto
bis 1 1/4" (DN 32)	900,00 €	963,00 €
bis 1 1/2" (DN 40)	1.000,00 €	1.070,00 €
bis 2" (DN 50)	1.100,00 €	1.177,00 €

- b) Sie betragen für jeden über 25 m Leitungslänge gemessenen Meter

	Netto	Brutto
	12,50 €	13,38 €

5. Inbetriebsetzung

§ 13 AVBWasserV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung betragen 25,00 €

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

§ 27 Abs. 2 AVBWasserV

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	3,00 €
Nachinkasso	15,00 €
Einstellung der Versorgung	25,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung	25,00 €

7. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise für die Lieferung von Trinkwasser sowie die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten beinhalten den zur Zeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 %. Bei einer gesetzlichen Änderung werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.

8. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft und ersetzt die Entgeltregelung vom 01. Januar 2009.

Bramstedt, den 27. Januar 2010

Michaelis
Verbandsvorsitzender

Wittig
Verbandsgeschäftsführer